

Angestelltenverordnung (Änderung)

(vom 27. November 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Angestelltenverordnung vom 26. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 25. Für Nebenauslagen im Zusammenhang mit ganztägiger auswärtiger Tätigkeit wird eine Vergütung von Fr. 10 im Tag ausgerichtet.

Nebenauslagen bei auswärtiger Tätigkeit und Verpflegung im Schichtdienst

Abs. 2 und 3 unverändert

§ 37. Für Nebenauslagen im Zusammenhang mit ganztägiger auswärtiger Tätigkeit wird eine Vergütung von Fr. 10 im Tag ausgerichtet.

Nebenauslagen bei auswärtiger Tätigkeit

Abs. 2 unverändert

§ 40. Den Chauffeuren wird für Nebenauslagen im Zusammenhang mit ganztägiger auswärtiger Tätigkeit eine Vergütung von Fr. 10 im Tag ausgerichtet.

Nebenauslagen bei auswärtiger Tätigkeit

Abs. 2 unverändert

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Hofmann Husi